

## **Gewerbegebiet „Sandstraße“ in Monheim am Rhein**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber    **Stadt Monheim am Rhein**

Datum            **Februar 2020**

## **Verfasser**

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1906121**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**M.Sc.Biol. Vivian Borys**

Datum **17. Februar 2020**

## Inhalt

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung</b>                                                      | <b>1</b>  |
| 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung                                          | 1         |
| 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen                                    | 2         |
| 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren | 4         |
| 1.4 Datengrundlagen                                                       | 8         |
| <b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>                        | <b>14</b> |
| 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten) | 14        |
| 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren                                           | 17        |
| 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung                 | 18        |
| <b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>                          | <b>18</b> |
| <b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>                               | <b>21</b> |
| <b>5. Anhang</b>                                                          | <b>23</b> |

## Abbildungen

|               |                                                                                            |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1:  | Vorläufige Abgrenzung des Bebauungsplanes „Sandstraße“ in Monheim am Rhein                 | 2  |
| Abbildung 2:  | Tennisgelände mit randlicher Heckenbepflanzung / Vereinsheim                               | 4  |
| Abbildung 3:  | Mit Gehölzen bewachsene Böschung an der Baumberger Chaussee und Zufahrt von der Sandstraße | 4  |
| Abbildung 4:  | Gelände des Hundevereins                                                                   | 5  |
| Abbildung 5:  | Waldfläche mit angrenzender Böschung zum Hundeverein                                       | 6  |
| Abbildung 6:  | Fotos von Spechthöhlungen                                                                  | 6  |
| Abbildung 7:  | Star im Waldbereich / Horstbaum                                                            | 7  |
| Abbildung 8:  | Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich                                         | 7  |
| Abbildung 9:  | Steinschüttungen auf der ehem. Deponie Henkel / nördlicher Teich                           | 7  |
| Abbildung 10: | Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)               | 12 |

## Tabellen

|            |                                                                  |    |
|------------|------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: | Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807 Hilden (Q 3) | 9  |
| Tabelle 2: | Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV               | 11 |

## 1. Einleitung

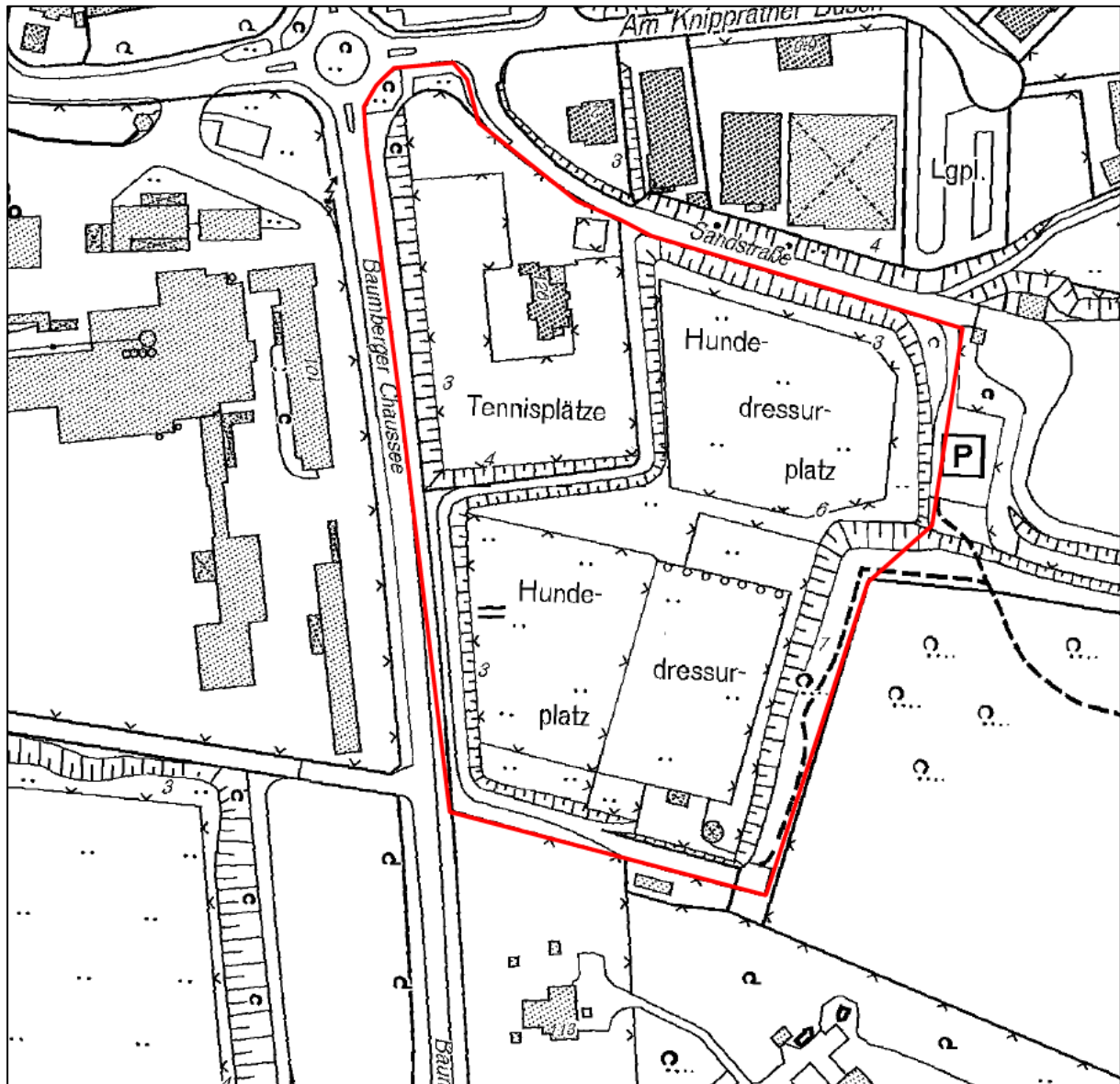
### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Monheim am Rhein plant die Realisierung eines Gewerbegebietes. Die Fläche befindet sich angrenzend zur Baumberger Chaussee südöstlich des Stadtteils Baumberg zwischen einem Gewerbegebiet im Norden und Nordwesten, einem Klärwerk im Süden sowie östlich angrenzenden Waldflächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha (vorläufige Abgrenzung). Die nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes bildet die Sandstraße (s. Abb. 1). Aktuell wird das Plangebiet von einem Tennisverein und Hundevereinen für Freizeitzwecke genutzt.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.



(Quelle: TIM ONLINE 2020, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Vorläufige Abgrenzung des Bebauungsplanes „Sandstraße“ in Monheim am Rhein

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.02.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes und umliegender Bereiche stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.



### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst im Wesentlichen die bereits anthropogen genutzten Bereiche der Tennisplätze sowie der Hundenausläufflächen der jeweiligen Vereine. In den Randbereichen sind die Böschungen der topographisch höher liegenden Freizeitnutzungen mit Gehölzen bewachsen oder als Rasenflächen begrünt.

Die Tennisplätze liegen im Nordwesten des Plangebietes angrenzend an den Kreuzungsbereich Baumberger Chaussee, Sandstraße und Am Knipprather Busch. Im Umfeld grenzt großflächig Gewerbe an. Die Tennisanlage gliedert sich in zwei Stellplatzbereiche, die zur Sandstraße ausgerichtet sind, ein zentral gelegenes Vereinsheim mit Gastronomie sowie umgebend 8 Tennisplätze und ein Kleinspielfeld. Die Außengastronomie im Zentrum ist von Zierrabatten umgeben. Das gesamte Tennigelände ist von Hecken, Gebüschsäumen und Bäumen umgeben. Entlang der Sandstraße und eines Fahrweges nach Süden ist eine Heckenpflanzung aus Hainbuchen und weiteren Ziersträuchern vorhanden (s. Abb. 2). Südlich der Tennisanlage sowie im Westen entlang der Baumberger Chaussee liegt ein breiterer Gehölzsaum bestehend aus Weiden, Hasel, Holunder, Weißdorn, Ahorn, Birke, Kirsche, Hainbuche und Stieleiche im Böschungsbereich (s. Abb. 3). Im Bereich der Hainbuchenhecke sowie des nördlich der Sandstraße gelegenen Hauses (Am Knipprather Busch 4) wurden ca. 15 Haussperlinge rufend nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass die Dachgiebel des Hauses „Am Knipprather Busch 4“ von der Art als Brutplatz genutzt werden.



Abbildung 2: Tennigelände mit randlicher Heckenbepflanzung / Vereinsheim



Abbildung 3: Mit Gehölzen bewachsene Böschung an der Baumberger Chaussee und Zufahrt von der Sandstraße

Die Flächen der Hundevereine stellen sich als kurz gemähte Rasenflächen dar. Teilweise sind kleinere Hütten / Unterstände vorhanden (s. Abb. 4). Zwischen einzelnen Wiesenbereichen befinden sich Heckenpflanzungen aus meist heimischen Ziersträuchern. Der südöstliche Böschungsbereich in Richtung der Waldfläche ist überwiegend mit Brombeere und sehr jungen Gehölzen bewachsen. Auf zentraler Höhe ist eine größere Pappel vorhanden. Teilweise ziehen sich Haselgebüsche in den Böschungsbereich hinein. In einem kleinen Teilbereich ist die Böschung mit Japanischem Staudenknöterich bewachsen. Der nordöstliche Böschungsbereich ist stärker von heimischen Gebüsch wie Weißdorn, Holunder und Hasel geprägt. Außerdem sind als Überhälter Stieleichen vorhanden. Die Hundeausläufflächen sind vollständig eingezäunt und auch jetzt, im Winter, stark durch Vereinsmitglieder mit freilaufenden Hunden genutzt. Eine Betretung der beiden Privatgelände (Tennis- und Hundeverein) war nicht möglich.



**Abbildung 4: Gelände des Hundevereins**

Östlich des Hundevereinsgeländes befindet sich ein Parkplatz, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung überwiegend von Spaziergängern mit Hunden genutzt wurde, um von dort in den südlichen Waldbereich zu gelangen. Der Wald wird dominiert von Stieleichen mit starkem Baumholz. Als Unterwuchs finden sich u. a. Brombeere, Holunder, Weide und Ahorn (s. Abb. 5). Innerhalb des Waldes wurden drei Eichen und eine Buche mit Spechthöhlungen sowie zwei weitere Bäume mit kleinen Höhlungen nachgewiesen (s. Abb. 6). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Zufallsfunde handelt und in dem von der Planung nicht direkt betroffenen Bereich, keine gezielte Höhlenbauforschung stattgefunden hat. Weitere Höhlungen sind wahrscheinlich. Als Höhlenbrüter wurden außerdem 5 - 10 Stare im Wald nachgewiesen (s. Abb. 7). Klopfen von Spechten konnte ebenfalls vernommen werden. Eine genaue Bestimmung der Spechtart war nicht möglich. In ca. 100 m Entfernung östlich des Plangebietes wurde außerdem ein großer Horstbaum erfasst (s. Abb. 7 und 8). Im Rahmen der Ortsbegehung konnten mehrfach Mäusebussarde im Überflug beobachten werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist.





**Abbildung 5: Waldfläche mit angrenzender Böschung zum Hundeverein**



**Abbildung 6: Fotos von Spechthöhlungen**





**Abbildung 7: Star im Waldbereich / Horstbaum**



**Abbildung 8: Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich**

Weiter nordöstlich des Plangebietes liegt die rekultivierte Deponie der Firma Henkel. Dort finden sich teils Steinschüttungen mit einer potenziellen Eignung für Amphibien und Reptilien. Nördlich liegt ein kleiner Teich, welcher ein potenzielles Amphibienhabitat darstellt (s. Abb. 9). Die Flächen sind eingezäunt und nicht zugänglich.



**Abbildung 9: Steinschüttungen auf der ehem. Deponie Henkel / nördlicher Teich**



Als faunistische Zufallsbeobachtungen wurden im Rahmen der Ortsbegehung die genannten Arten: Haussperling, Star, Specht und Mäusebussard sowie Rabenkrähe, Ringeltaube, Baumläufer, Kohlmeise, Amsel und Elster erfasst.

Details der **Planung** liegen noch nicht vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ist davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet für gewerbliche Zwecke genutzt wird und damit alle bisher begrüneten und bewachsenen Bereiche entfallen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind insbesondere die neue gewerbliche Bebauung mit großflächigen Versiegelungen, die Überprägung bisher begrünter Flächen und damit verbundene Gehölzfällungen sowie von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche (insb. Waldflächen und ehemalige Deponie Henkel) relevant.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Zusätzlich sind Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich. Da im Umfeld ein Potenzial für Amphibien und Reptilien vorliegt, sind baubedingt außerdem Tötungen von wandernden Individuen möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Tennisplätze mit Vereinsheim, den Flächen der Hundevereine und den gehölzbestandenen Böschungsbereichen aus mit anschließender Versiegelung im Bereich der neuen Gebäude, Hofflächen und Straßen aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall können diese Wirkungen ausgeschlossen werden, da im Plangebiet und Umfeld bereits jetzt derartige Strukturen bestehen und keine potenziellen Habitate von störungsempfindlichen Arten (z. B. Offenlandbrüter) angrenzen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der geplanten Gewerbenutzung aus. Grundsätzlich liegen auch durch die Nutzung der Tennisplätze und der Hundetrainingsflächen sowie weitere Spaziergänger schon Störungen der Fauna vor. Da noch keine detaillierten Angaben zum geplanten Gewerbegebiet vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass die Störungen durch das Gewerbe, wie z. B. Fahrzeug- und Personenbewegungen, Be- und Entladevorgänge etc., sogar über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehen und relevant sein können für umliegende faunistische Bereiche.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4807 Hilden (Quadrant 3) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2019).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Februar 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### Messtischblatt 4807 Hilden (Q 3)

Am 14.02.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 50 Tierarten, davon 2 Säugetiere, 34 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptil, 1 Schmetterling und 2 Libellen. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807 Hilden (Q 3)**

| Art                              |                    | Status                 | Erhaltungszustand<br>NRW (ATL) |
|----------------------------------|--------------------|------------------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name     |                        |                                |
| Fledermäuse                      |                    |                        |                                |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus    | ab 2000 vorhanden      | G                              |
| Sonstige Säugetiere              |                    |                        |                                |
| <i>Castor fiber</i>              | Europäischer Biber | ab 2000 vorhanden      | G                              |
| Vögel                            |                    |                        |                                |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht            | BV ab 2000 vorhanden   | G-                             |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber            | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Teichrohrsänger    | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche         | BV ab 2000 vorhanden   | U-                             |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel           | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Anas clypeata</i>             | Löffelente         | R/WV ab 2000 vorhanden | S                              |
| <i>Anas querquedula</i>          | Knäkente           | BV ab 2000 vorhanden   | S                              |
| <i>Anthus pratensis</i>          | Wiesenpieper       | BV ab 2000 vorhanden   | S                              |
| <i>Ardea cinerea</i>             | Graureiher         | BK ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule        | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Athene noctua</i>             | Steinkauz          | BV ab 2000 vorhanden   | G-                             |
| <i>Aythya ferina</i>             | Tafelente          | R/WV ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard       | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Carduelis cannabina</i>       | Bluthänfling       | BV ab 2000 vorhanden   | unbek.                         |
| <i>Charadrius dubius</i>         | Flussregenpfeifer  | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Coturnix coturnix</i>         | Wachtel            | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Crex crex</i>                 | Wachtelkönig       | BV ab 2000 vorhanden   | S                              |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck            | BV ab 2000 vorhanden   | U-                             |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe       | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Dryobates minor</i>           | Kleinspecht        | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |

| Art                            |                       | Status                 | Erhaltungszustand<br>NRW (ATL) |
|--------------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name        |                        |                                |
| <i>Dryocopus martius</i>       | Schwarzspecht         | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Falco subbuteo</i>          | Baumfalke             | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Falco tinnunculus</i>       | Turmfalke             | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Hippolais polyglotta</i>    | Orpheusspötter        | BV ab 2000 vorhanden   | U+                             |
| <i>Hirundo rustica</i>         | Rauchschwalbe         | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Locustella naevia</i>       | Feldschwirl           | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Nachtigall            | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Mergellus albellus</i>      | Zwergsäger            | R/WV ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Mergus merganser</i>        | Gänsesäger            | R/WV ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Milvus migrans</i>          | Schwarzmilan          | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Milvus milvus</i>           | Rotmilan              | BV ab 2000 vorhanden   | S                              |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>       | Steinschmätzer        | BV ab 2000 vorhanden   | S                              |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol                 | BV ab 2000 vorhanden   | U-                             |
| <i>Passer montanus</i>         | Feldsperling          | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Phalacrocorax carbo</i>     | Kormoran              | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz      | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Rallus aquaticus</i>        | Wasserralle           | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Riparia riparia</i>         | Uferschwalbe          | BV ab 2000 vorhanden   | U                              |
| <i>Scolopax rusticola</i>      | Waldschnepfe          | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Serinus serinus</i>         | Girlitz               | BV ab 2000 vorhanden   | unbek.                         |
| <i>Strix aluco</i>             | Waldkauz              | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star                  | BV ab 2000 vorhanden   | unbek.                         |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>  | Zwergtaucher          | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Tringa ochropus</i>         | Waldwasserläufer      | R/WV ab 2000 vorhanden | G                              |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule          | BV ab 2000 vorhanden   | G                              |
| <i>Vanellus vanellus</i>       | Kiebitz               | BV ab 2000 vorhanden   | U-                             |
| <b>Amphibien</b>               |                       |                        |                                |
| <i>Bufo calamita</i>           | Kreuzkröte            | ab 2000 vorhanden      | U                              |
| <i>Triturus cristatus</i>      | Kammolch              | ab 2000 vorhanden      | G                              |
| <b>Reptilien</b>               |                       |                        |                                |
| <i>Lacerta agilis</i>          | Zauneidechse          | ab 2000 vorhanden      | G                              |
| <b>Schmetterlinge</b>          |                       |                        |                                |
| <i>Proserpinus proserpina</i>  | Nachtkerzen-Schwärmer | ab 2000 vorhanden      | G                              |
| <b>Libellen</b>                |                       |                        |                                |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i>    | Grüne Flussjungfer    | ab 2000 vorhanden      | S+                             |



| Art                      |                        | Status            | Erhaltungszustand NRW (ATL) |
|--------------------------|------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Wissenschaftlicher Name  | Deutscher Name         |                   |                             |
| <i>Stylurus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | ab 2000 vorhanden | G                           |

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

### FIS und @LINFOS des LANUV

Im Dezember 2019 und Februar 2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld Plangebietes. Südöstlich, in einer Entfernung von ca. 90 m, sowie nordöstlich, in einer Entfernung von ca. 80 m, wurde bis 1996 der Laubfrosch nachgewiesen. 310 m östlich besteht ein Vorkommen der Zauneidechse (2006). 190 m südwestlich wurde der Kiebitz (2011) nachgewiesen. 320 m bis 380 m südwestlich wurden Austernfischer, Rotschenkel und Grünschenkel 2011 als Nahrungsgast erfasst, Kiebitz (2008, 2009, 2011) und Flussregenpfeifer (2008) als Brutvögel.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Östlich grenzen die Biotopverbundfläche „Knipprather Wald“ (VB-D-4807-013) sowie die Biotopkatasterfläche „Knipprather Wald“ (BK-4807-0003) an das Plangebiet an. Die Biotopverbundfläche „Rheinaue mit Kiesecken südlich von Baumberg“ (VB-D-4807-009) ist ca. 30 m südwestlich des Plangebietes gelegen. Innerhalb dieser Biotopverbundfläche liegt westlich die Biotopkatasterfläche „Abgrabungsgewässer südlich von Baumberg“ (BK-4807-0001) in einer Entfernung von ca. 450 m zum Plangebiet (s. Tab. 2 und Abb. 10).

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

| Nr.                  | Name                                        | Schutzziel                                                                                                                                                                                                  | Artangaben                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VB-D-4807-009</b> | Rheinaue mit Kiesecken südlich von Baumberg | Erhaltung von Abgrabungsgewässern als Lebensraum für an Wasser gebundene Pflanzen- und Tierarten und Sicherung der rheinuferparallelen Biotopverbundstrukturen und Uferbereiche.                            | Zugvogelrastgebiet                                                                                                                                                                                                |
| <b>VB-D-4807-013</b> | Knipprather Wald                            | Erhaltung eines reichstrukturierten Waldes aus überwiegend bodenständigen Gehölzarten.                                                                                                                      | Wertvoll für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amphibien</li> <li>• Höhlenbrüter</li> </ul>                                                                                                                |
| <b>BK-4807-0001</b>  | Abgrabungsgewässer südlich von Baumberg     | Erhalt und Optimierung eines rheinnahen Abgrabungsgewässers als rheinnaher Lebensraum mit hohem Entwicklungspotential.                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugvogelrastgebiet</li> <li>• Vernetzungsbiotop</li> </ul> Bemerkenswerte Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanadagans</li> <li>• Haubentaucher</li> </ul> |
| <b>BK-4807-0003</b>  | Knipprather Wald                            | Erhalt und ökologische Entwicklung eines strukturreichen und naturnahen Waldes, offener Sandbiotope mit Lebensraumfunktion für Trockenrasen und Reptilien sowie von Kleingewässern als Amphibienlaichplatz. | Planungsrelevante Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> <li>• Kreuzkröte</li> <li>• Kleinspecht</li> </ul>                                                                            |

| Nr. | Name | Schutzziel | Artangaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |      |            | Weitere bemerkenswerte Arten:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldeidechse</li> <li>• Grasfrosch</li> <li>• Teichfrosch</li> <li>• Erdkröte</li> <li>• Grünspecht</li> <li>• Nachtigall-Grashüpfer</li> <li>• Gemeine Dornschrecke</li> <li>• Säbeldornschrecke</li> <li>• Blauflügelige Ödlandschrecke</li> <li>• Gemeine Eichenschrecke</li> <li>• Blaugrüne Mosaikjungfer</li> <li>• Blutrote Heidelibelle</li> </ul> |

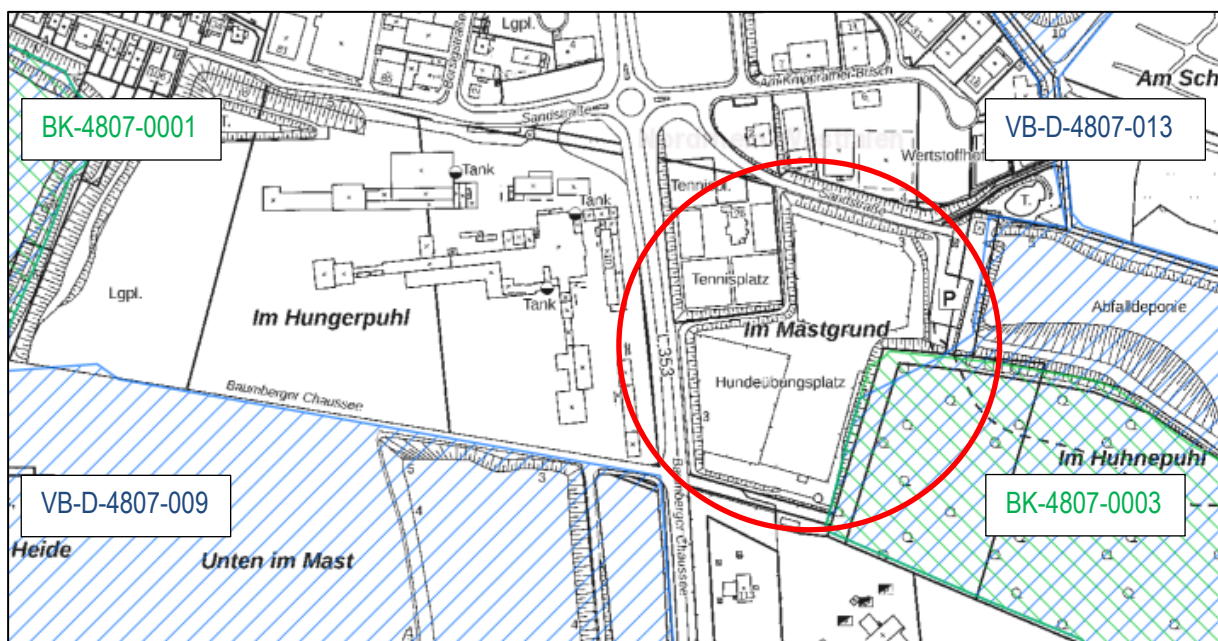


Abbildung 10: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19. Juni 2019 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Biologische Station Haus Bürgel,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- BUND Ortsgruppe Mettmann,
- NABU Monheim am Rhein,
- Stadt Monheim am Rhein,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Biologische Station Haus Bürgel:** „Folgende Arten sind zu berücksichtigen, da sie seit Jahren dort immer wieder vorkommen und auch reproduzieren. Ringelnattern und Laubfrösche sind aus dem Plangebiet bekannt; Ringelnattern auch im angrenzenden Wasserskiareal und Laubfrösche sind u. a. im Klärwerk immer wieder beobachtet worden. Zauneidechsen kommen sowohl im angrenzenden Wasserskiareal als auch entlang der Güterbahnstrecke der Stadt Monheim vor, eventuell im ehemaligen westlich angrenzenden Baggerseeareal. Verbindungskorridore sind nicht auszuschließen und sind wichtig für die lokale Population. Kreuzkröten sind ebenfalls in der Umgebung beobachtet worden.“

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** Keine Rückmeldung

**BUND Ortsgruppe Mettmann:** Keine Rückmeldung

**NABU Monheim am Rhein:** Keine Rückmeldung

**Stadt Monheim am Rhein:** Keine Daten vorhanden.

**Untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann:** „uns ist insbesondere das Vorkommen von

- Zauneidechse,
- Kreuzkröte,
- Kammmolch,
- Kleiner Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*),
- Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*),
- Ringelnatter,
- Kiebitz,
- Uferschwalbe,
- Flussregenpfeifer,
- Laubfrosch (Vorkommen wahrscheinlich erloschen),
- Dohle

aus dem direkten Umfeld des Bebauungsplans bekannt. Ich halte aufgrund der dort potentiell vorkommenden Arten, die Durchführung von Kartierungen für erforderlich.“



## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

### 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

#### Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen der gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus den starken Störungen durch die Nutzung der Tennisplätze und der Hundetrainings- und -ausläufflächen sowie der angrenzenden teils stark befahrenen Straßen und der gewerblichen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes (z. B. den Gehölz- und Gebüschsäumen) ist allenfalls mit einem siedlungsangepassten Artenspektrum zu rechnen.

Störungsempfindliche **Gehölz- und Gebüschbrüter** sowie in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** sind im Plangebiet auszuschließen. Hierzu zählen gemäß Messtischblatt z. B. Habicht, Sperber, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Orpheusspötter, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Girlitz, Waldkauz und Star.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem Vorkommen von Brutvögeln des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** sowie typische **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert. Gemäß der Datenauswertung zählen hierzu: Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Wasserralle, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Grünschenkel und Rotschenkel.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Das Vereinsheim der Tennisanlage sowie die kleineren Hütten im Bereich der Hundevereine bieten den Arten keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Innerhalb des Plangebietes konnten diese Artvorkommen zwar ausgeschlossen werden, direkt östlich und südlich angrenzend sind aber im Bereich des Knipprather Waldes Vorkommen von Waldarten und Höhlenbrütern, wie

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Waldkauz, Waldschnepfe und Star nicht auszuschließen. Neben diversen Spechthöhlungen konnte auch ein Horstbaum nachgewiesen werden. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind diesbezüglich insbesondere bau- und betriebsbedingte Störungen der angrenzenden Fauna möglich, so dass diese Arten weiter betrachtet werden.

### Säugetiere

Im Messtischblatt 4807 (Q 3) werden der Biber und die Zwergfledermaus als Säugetiere angegeben. Vorkommen des Bibers im Plangebiet können aufgrund der mangelnden Habitateignung ausgeschlossen werden. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussaue, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer (LANUV 2020). Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum.

Die Zwergfledermaus zählt zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**, so dass Vorkommen im Plangebiet und hier insbesondere im Bereich des Tennisvereinsheims nicht auszuschließen sind. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2020). Die Art wird weiter betrachtet.

In den angrenzenden Waldbereichen sind außerdem potenziell weitere Fledermausvorkommen wie z. B. Abendsegler, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus möglich. Da in diesem Bereich keine direkten Eingriffe stattfinden, können Schädigungen durch Tötungen oder eine Zerstörung der Lebensräume ausgeschlossen werden. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen durch das geplante Gewerbegebiet ebenfalls auszuschließen, so dass potenzielle Vorkommen von **waldbewohnenden Fledermausarten** nicht weiter betrachtet werden.

### Amphibien

Die Datenabfrage hat potenzielle Vorkommen von Kreuzkröte, Kammmolch und Laubfrosch als planungsrelevante Amphibienarten ergeben. Zu den nicht planungsrelevanten Arten zählen außerdem Seefrosch und kleiner Teichfrosch. Gemäß der Internetseite des NABU Monheim (2020) befinden sich auf dem Gelände des südlich angrenzenden Klärwerks diverse Tümpel, die Lebensraum für Erdkröten, Grasfrösche, Große Seefrösche und Teichfrosch-Hybriden sowie für Kamm-, Teich- und Bergmolche sind. Neben diesen Tümpeln südlich des Plangebietes, stellen das Wasserskiareal östlich des Plangebietes sowie die Baggerseen weiter westlich potenziell geeignete Habitate für Amphibien dar. Auch wenn im Plangebiet selbst keine Gewässer vorhanden sind, können Wanderbeziehungen durch das Plangebiet als Vernetzungskorridor zwischen den einzelnen Gewässern nicht ausgeschlossen werden. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

### Reptilien

Die gemäß Messtischblattabfrage angegebene Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2020). Als nicht planungsrelevante Art wurden von der Biologischen Station Haus Bürgel und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann außerdem Vorkommen der Ringelnatter benannt (z. B. im Plangebiet und im angrenzenden Wasserskiareal). Zauneidechsen kommen sowohl im angrenzenden Wasserskiareal als auch entlang der Güterbahnstrecke der Stadt Monheim vor. Auch bezüglich der Reptilien ist eine Eignung des Plangebietes als Vernetzungskorridor und Wanderstrecke nicht auszuschließen, so dass diese weiter betrachtet werden.

## Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUV 2020). Vorkommen im Plangebiet sind daher auszuschließen.

## Libellen

Als typische Fließgewässerart besiedelt die Grüne Flussjungfer langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein (LANUV 2020). Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf (LANUV 2020). Beide Arten werden aufgrund mangelnder Habitate im Plangebiet ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet.

**Zusammenfassend** kann ein Vorkommen folgender planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Habicht,
- Sperber,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Schwarzspecht,
- Baumfalke,
- Schwarzmilan,
- Rotmilan,
- Waldkauz,
- Waldschnepfe,
- Star,
- Zwergfledermaus,
- Kreuzkröte,
- Kammmolch,
- Laubfrosch,
- Zauneidechse.



## 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da für die oben genannten planungsrelevanten Arten potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei Realisierung der Planung möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich.

Für die genannten **Vogelarten** (sowie potenziell weitere auch nicht planungsrelevante Vögel) sind erhebliche Störungen an den Brutplätzen zum Beispiel bau- und betriebsbedingt möglich. Die potenziellen Brutplätze liegen unmittelbar östlich im Waldbereich, so dass Störungen der Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere Heranrücken der Bebauung und gewerblichen Nutzung nach Osten ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch die Freizeitnutzungen, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Aus den oben genannten Gründen wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie dem angrenzenden Waldbereich von März bis Juni / Juli 2020 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Potenziell kann das Vorhaben mit einem Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen der **Zwergfledermaus** im Rahmen des Gebäudeabrisses (Vereinsheim Tennisanlage) einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten z. B. durch das händische Entfernen von Außenverkleidungen, Dachüberständen etc. vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Sobald die Gebäude leer gezogen sind, ist darauf zu achten, dass bis zum Beginn der Entkernung alle Fenster verschlossen bleiben, um eine Ansiedlung zu verhindern. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Um die Eignung des Plangebietes für Fledermäuse besser beurteilen und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten (insbesondere Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bewerten zu können, werden Fledermauskartierungen im Zeitraum von Juni bis September 2020 vorgeschlagen.

Des Weiteren konnte eine potenzielle Eignung des Plangebietes als **Amphibien- und Reptilienlebensraum** (insb. Wanderungskorridor) festgestellt werden. Dies bezieht sich auf die Arten Kreuzkröte, Kammmolch, Laubfrosch und Zauneidechse (sowie weiterer nicht planungsrelevanter Arten). Eine Zerstörung des Wanderungskorridors kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich. Ebenso kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Tötung von Individuen in ihren Lebensräumen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da eine Erfüllung von Verbotstatbeständen

hinsichtlich der genannten Amphibien- und Reptilienarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden Kartierungen im Zeitraum von März bis September 2020 empfohlen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sind einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II zu unterziehen.

Zusammenfassend kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

### 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

## 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Monheim am Rhein plant die Realisierung eines Gewerbegebietes. Die Fläche befindet sich angrenzend zur Baumberger Chaussee südöstlich des Stadtteils Baumberg zwischen einem Gewerbegebiet im Norden und Nordwesten, einem Klärwerk im Süden sowie östlich angrenzenden Waldflächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha (vorläufige Abgrenzung). Die nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes bildet die Sandstraße. Aktuell wird das Plangebiet von einem Tennisverein und Hundevereinen für Freizeitzwecke genutzt.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.02.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes und umliegender Bereiche stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die bereits anthropogen genutzten Bereiche der Tennisplätze sowie der Hundeausläufflächen der jeweiligen Vereine. In den Randbereichen sind die Böschungen der topographisch höher liegenden Freizeitzwecken mit Gehölzen bewachsen oder als Rasenflächen begrünt. Im Umfeld grenzt großflächig Gewerbe an. Das gesamte Tennisgelände ist von Hecken, Gebüschsäumen und Bäumen umgeben. Entlang der Sandstraße und eines Fahrweges nach Süden ist eine Heckenpflanzung aus Hainbuchen und weiteren Ziersträuchern vorhanden. Südlich der Tennisanlage sowie im Westen entlang der Baumberger Chaussee liegt ein breiterer Gehölzsaum bestehend aus Weiden, Hasel, Holunder, Weißdorn, Ahorn, Birke, Kirsche, Hainbuche und Stieleiche im Böschungsbereich. Im Bereich der Hainbuchenhecke sowie des nördlich der Sandstraße gelegenen Hauses (Am Knipprather Busch 4) wurden ca. 15 Haussperlinge rufend nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass die Dachgiebel des Hauses „Am Knipprather Busch 4“ von der Art als Brutplatz genutzt werden.

Die Flächen der Hundevereine stellen sich als kurz gemähte Rasenflächen dar. Teilweise sind kleinere Hütten / Unterstände vorhanden. Zwischen einzelnen Wiesenbereichen befinden sich Heckenpflanzungen aus meist heimischen Ziersträuchern. Der südöstliche Böschungsbereich in Richtung der Waldfläche ist überwiegend mit

Brombeere und sehr jungen Gehölzen bewachsen. Die Hundeausläufflächen sind vollständig eingezäunt und auch jetzt, im Winter, stark durch Vereinsmitglieder mit freilaufenden Hunden genutzt. Eine Betretung der beiden Privatgelände (Tennis- und Hundeverein) war nicht möglich.

Östlich des Hundevereinsgeländes befindet sich ein Parkplatz, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung überwiegend von Spaziergängern mit Hunden genutzt wurde, um von dort in den südlichen Waldbereich zu gelangen. Der Wald wird dominiert von Stieleichen mit starkem Baumholz. Als Unterwuchs finden sich u. a. Brombeere, Holunder, Weide und Ahorn. Innerhalb des Waldes wurden drei Eichen und eine Buche mit Spechthöhlungen sowie zwei weitere Bäume mit kleinen Höhlungen nachgewiesen. Weitere Höhlungen sind wahrscheinlich. Als Höhlenbrüter wurden außerdem 5 - 10 Stare im Wald nachgewiesen. In ca. 100 m Entfernung östlich des Plangebietes wurde außerdem ein großer Horstbaum erfasst. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten mehrfach Mäusebussarde im Überflug beobachten werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist.

Weiter nordöstlich des Plangebietes liegt die rekultivierte Deponie der Firma Henkel. Dort finden sich teils Steinschüttungen mit einer potenziellen Eignung für Amphibien und Reptilien. Nördlich liegt ein kleiner Teich, welcher ein potenzielles Amphibienhabitat darstellt. Die Flächen sind eingezäunt und nicht zugänglich.

Details der Planung liegen noch nicht vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ist davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet für gewerbliche Zwecke genutzt wird und damit alle bisher begrünten und bewachsenen Bereiche entfallen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die neue gewerbliche Bebauung mit großflächigen Versiegelungen, die Überprägung bisher begrünter Flächen und damit verbundene Gehölzfällungen sowie von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche (insb. Waldflächen und ehemalige Deponie Henkel) relevant.

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen der gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus den starken Störungen durch die Nutzung der Tennisplätze und der Hundetrainings- und -ausläufflächen sowie der angrenzenden teils stark befahrenen Straßen und der gewerblichen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes (z. B. den Gehölz- und Gebüschsäumen) ist allenfalls mit einem siedlungsangepassten Artenspektrum zu rechnen. Direkt östlich und südlich angrenzend sind aber im Bereich des Knipprather Waldes Vorkommen von Waldarten und Höhlenbrütern, wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Waldkauz, Waldschnepfe und Star nicht auszuschließen. Neben diversen Spechthöhlungen konnte auch ein Horstbaum nachgewiesen werden. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind diesbezüglich insbesondere bau- und betriebsbedingte Störungen der angrenzenden Fauna möglich.

Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere Heranrücken der Bebauung und gewerblichen Nutzung nach Osten ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch die Freizeitnutzungen, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Aus den oben genannten Gründen wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie dem angrenzenden Waldbereich von März bis Juni / Juli 2020 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Die Zwergfledermaus zählt zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten, so dass Vorkommen im Plangebiet und hier insbesondere im Bereich des Tennisvereinsheims nicht auszuschließen sind. Potenziell kann das Vorhaben mit einem Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen der Zwergfledermaus im Rahmen des Gebäudeabrisses (Vereinsheim Tennisanlage) einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten z. B. durch das händische Entfernen von Außenverkleidungen, Dachüberständen etc. vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Sobald die Gebäude leer gezogen sind, ist darauf zu achten, dass bis zum Beginn der Entkernung alle Fenster verschlossen bleiben, um eine Ansiedlung zu verhindern. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Um die Eignung des Plangebietes für Fledermäuse besser beurteilen und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten (insbesondere Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bewerten zu können, werden Fledermauskartierungen im Zeitraum von Juni bis September 2020 vorgeschlagen.

Des Weiteren konnte eine potenzielle Eignung des Plangebietes als Amphibien- und Reptilienlebensraum (insb. Wanderungskorridor) festgestellt werden. Dies bezieht sich auf die Arten Kreuzkröte, Kammolch, Laubfrosch und Zauneidechse (sowie weiterer nicht planungsrelevanter Arten). Eine Zerstörung des Wanderungskorridors kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich. Ebenso kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Tötung von Individuen in ihren Lebensräumen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der genannten Amphibien- und Reptilienarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden Kartierungen im Zeitraum von März bis September 2020 empfohlen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sind einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II zu unterziehen.

**Zusammenfassend kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.**



## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

### Internetseiten

**BFN 2020** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 17.02.2020.

**LANUV 2020** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 14.02.2020.

**LWL 2020** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 03.02.2020.

**NWO 2020** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 03.02.2020.

**TIM-ONLINE 2020** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 03.02.2020.

## 5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Gewerbegebiet "Sandstraße" in Monheim am Rhein

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Monheim am Rhein Antragstellung (Datum): 17.02.2020

Die Stadt Monheim am Rhein plant die Realisierung eines Gewerbegebietes. Die Fläche befindet sich angrenzend zur Baumberger Chaussee südöstlich des Stadtteils Baumberg zwischen einem Gewerbegebiet im Norden und Nordwesten, einem Klärwerk im Süden sowie östlich angrenzenden Waldflächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha (vorläufige Abgrenzung). Die nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes bildet die Sandstraße. Aktuell wird das Plangebiet von einem Tennisverein und Hundevereinen für Freizeit Zwecke genutzt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.



### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung